



Brüssel, den 23. November 2015
(OR. en)

14100/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0136 (NLE)**

JUSTCIV 261
TRANS 361
MAR 146
ENV 707

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13016/15

Nr. Komm.dok.: 10252/15

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten im Interesse der Union und ihren Beitritt zu diesem Protokoll, im Hinblick auf Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen
– Grundsätzliche Einigung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Juni 2015 den vorgenannten Vorschlag (der "vorliegende Vorschlag") unterbreitet.
2. Zum selben Zeitpunkt hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten im Interesse der Union und ihren Beitritt zu diesem Protokoll, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (der "parallel eingebrachte Vorschlag"), vorgelegt.¹

¹ 10248/15 JUSTCIV 150 TRANS 220.

3. Zweck des parallel eingebrachten Vorschlags ist es, die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen von 1996) und zu ihrem Beitritt zu diesem Protokoll zu ermächtigen.
4. Wie auch das HNS-Übereinkommen von 1996 enthält das Protokoll von 2010 Bestimmungen, die das abgeleitete Unionsrecht im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen berühren. Der vorliegende Vorschlag erfasst diese Fragen.

II. PRÜFUNG DES VORSCHLAGS

5. Die Gruppe "Zivilrecht" (Allgemeine Fragen) hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 21. Oktober und 27. Oktober 2015 geprüft.
6. Die Gruppe hat dem Inhalt des Vorschlags in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2015 zugestimmt.²
7. Die Vertreter der Kommission äußerten auf Gruppenebene eine Reihe von Vorbehalten gegenüber dem von der Gruppe "Seeverkehr" vereinbarten Text (darunter einige Artikel und Erwägungsgründe, die mit denen des vorliegenden Vorschlags übereinstimmen).³
8. Das Vereinigte Königreich und Irland, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung findet, beteiligen sich an der Annahme und Anwendung dieses Ratsbeschlusses.

² Die Prüfung des parallel eingebrachten Vorschlags wurde von der Gruppe "Seeverkehr" in der Sitzung vom 14. Oktober 2015 fertiggestellt.

³ Die Kommission äußerte Vorbehalte zu Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 sowie zu den Erwägungsgründen 1 und 13 des vorliegenden Vorschlags.

9. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Ratsbeschlusses und ist weder durch diesen Ratsbeschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

III. FAZIT

10. Der AStV/Rat wird daher ersucht,

- a) dem Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dok. 14112/15) grundsätzlich zuzustimmen;⁴ und
- b) zu beschließen, den Entwurf eines Beschlusses des Rates dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

⁴ Dieser Text sollte dem AStV/Rat zeitgleich mit dem Text des parallel eingebrachten Vorschlags in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13806/15) unterbreitet werden.